Bauleitplanung

Stadt Braunfels

Flächennutzungsplan-Änderung "Waldfriedhof" Gemarkung Braunfels

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB und Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1 35396 Gießen Fon (0641) 95212 - 0 Fax (0641) 95212 - 34 info@buero-zillinger.de www.buero-zillinger.de

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB	3
1.	Veranlassung	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.	Entwicklungsgrundsatz und Rechtsgrundlagen	3
3.1 3.2	Regionalplan und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	
4.	Landschaftsplanerische Grundlagen	4
5.	Altflächen	6
6.	Planung	6
6.1 6.2	Bestattungswald Erschließung	
7.	Rechtliches Verfahren	10
Teil II	: Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	11

Anlagen:

- Umweltbericht des Bebauungsplanes
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet "Heiligerwald-Blessestein-Eichenkopf", September 2020

Teil I: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Veranlassung

Die Stadt Braunfels beabsichtigt südlich der Ortslage Braunfels einen Bestattungswald anzulegen.

Bereits seit einigen Jahren lässt sich ein Wandel in den Bestattungswünschen der Bevölkerung beobachten. Während die Zahl der Erdbestattungen kontinuierlich zurückgeht, steigt die Zahl der Urnenbestattungen entsprechend an.

Menschen suchen neue Wege im Umgang mit Tod und Trauer. Sie wollen ihren eigenen Vorstellungen über den Tod hinaus Geltung verschaffen und Art und Gestaltung ihrer letzten Ruhestätte möglichst frei wählen können. Der Wunsch nach anderen, neuen Formen der Bestattung erstreckt sich nicht allein auf die Entscheidung zwischen Erd- und Urnenbestattung, sondern auch auf die Frage, wie und wo die sterblichen Überreste nach der Verbrennung beigesetzt werden. Hier gab es in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bereits eine Entwicklung hin zu neuen Urnenbestattungsformen, z.B. dem anonymen Bestattungsfeld, dem Urnenrasenfeld und im Ruheforst.

Für die Errichtung einer Waldbegräbnisstätte ist nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG §5) vom 05.07.2007 die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Damit soll gem. §1 Abs.5 BauGB eine "geordnete städtebauliche Entwicklung und eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden".

Durch die zeitgleiche Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung und des Bebauungsplanes sollen daher die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Bestattungswald und die erforderlichen Stellplätze geschaffen werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Fläche liegt in der Gemarkung Braunfels im Flur 26 und wird von folgenden wesentlichen Nutzungen abgegrenzt:

Im Norden: landwirtschaftliche Flächen und Waldweg (tlw. innerhalb des Geltungs-

bereiches)

Im Osten: Wald Im Süden: Wald

Im Westen: Waldweg (tlw. innerhalb des Geltungsbereiches) und Hochbehälter der

Wasserwerke Braunfels, dahinter Wald

3. Entwicklungsgrundsatz und Rechtsgrundlagen

3.1 Regionalplan und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Flächen sind im Regionalplan als Vorranggebiet für die Land- bzw. Forstwirtschaft, sowie für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die geplante Nutzung steht daher im Einklang mit den Vorgaben des Regionalplanes.

Überlagert werden die Flächen im Regionalplan von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Ebenfalls soll der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe reduziert und zusätzliche Schadstoffemissionen verhindert werden.

Durch die geplante Nutzung werden die Klimafunktionen des Gebietes nicht beeinträchtigt.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen des Geltungsbereiches als Waldflächen dargestellt. Gemäß § 8 (2) BauGB wird der Flächennutzungsplan für den Planbereich um die Zweckbestimmung "Bestattungswald" ergänzt, damit der Entwicklungsgrundsatz gewahrt ist.

3.2 Rechtsgrundlagen und Verfahren dieses Bauleitplanes

Die Bauleitplanung wird unter Beachtung u.a. folgender Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der Bauleitplan wird im zweistufigen Verfahren aufgestellt.

Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Da die Bauleitplanung während der Corona-Pandemie öffentlich ausgelegt wird, wird der Offenlegungszeitraum etwas länger als einen Monat gewählt.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird auch ins Internet gestellt. Dies gilt auch für alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung.

Nach der öffentlichen Auslegung werden die eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen abwägend behandelt und der Feststellungsbeschluss gefasst.

Nach Abschluss der Planungen wird die Flächennutzungsplan-Änderung dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt.

Durch nachfolgende ortsübliche Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung rechtswirksam.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf die Internetseite der Stadt Braunfels gestellt.

4. Landschaftsplanerische Grundlagen

Bei den von der Planung betroffenen Flächen handelt es sich um Waldflächen südlich der Ortslage Braunfels.

Im Plangebiet kam es durch Stürme zu größeren Schäden, siehe Abb. 1.



Abb. 1: Sturmschäden im Waldstück (Foto: Ingenieurbüro Zillinger, März 2019)

Die Flächen liegen weder im Landschafts- noch im Wasserschutzgebiet, jedoch im FFH-Gebiet "Heiligerwald-Blessestein-Eichenkopf".

Im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat das Regierungspräsidium Gießen, Obere Landesplanungsbehörde, die Erstellung einer FFH-Prognose gefordert, um die Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet beurteilen zu können. Die FFH-Prognose wird derzeit erstellt. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass durch die Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf die Zielsetzungen des FFH-Gebietes entstehen, da keine wesentlichen Eingriffe vorgenommen werden.

Die Lage im FFH-Gebiet wurde ungeachtet dessen nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde bereits im Vorfeld abgestimmt, dass der Einsatz eines Biologen zur Erhebung von Flora und Fauna nicht erforderlich ist.

Im Geltungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal ("Braunfelser Landwehr"). Hierauf hat die Denkmalschutzbehörde hingewiesen. Unter anderem fand eine gemeinsame Ortsbesichtigung statt. Es wurden unter anderem LIDAR-Luftaufnahmen zur Verfügung gestellt, die das Denkmal belegen.

Wegen der kulturhistorischen Bedeutung des Denkmals wurden die Grenzen entsprechend der LIDAR-Luftaufnahmen in die Planzeichnung aufgenommen und der Bereich, in dem der angenommene ehemalige Durchlass liegt, aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Die als Denkmal gekennzeichneten Flächen sind von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen. Es dürfen keine bodenverändernden Maßnahmen und keine Bestattungen vorgenommen werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

5. Altflächen

Stillgelegte Betriebsgrundstücke o. Ä. sind im Planbereich nicht vorhanden. Altflächen gibt es daher im Planbereich nicht.

Altablagerungen sind gemäß Altlastenkataster im näheren Umfeld nicht vorhanden. Diesbezügliche Beeinträchtigungen gibt es daher nicht.

Sollten entgegen vorliegender Erkenntnisse während Bodenaushubarbeiten Auffälligkeiten bzgl. Geruch und Farbe des Bodens auftreten, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Kontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und zu sanieren.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, hat im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, dass es keinen begründeten Verdacht gibt, dass mit dem Fund von Kampfmittel zu rechnen ist.

Sollten während Bauarbeiten dennoch kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

6. Planung

6.1 Bestattungswald

Auf einem weitgehend naturbelassenen Waldgrundstück soll die Darstellung der Waldfläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan um die Zweckbestimmung "Bestattungswald" ergänzt werden.

Die Struktur des Waldes (Bäume und Wege) soll in ihren Grundzügen nicht verändert werden. Aus forstlicher Sicht bleiben die Flächen unberührt.

In den Baumbestand wird nur im Notfall, z.B. wegen Sturmschäden und Krankheiten, eingegriffen.

Die Bäume und Baumneupflanzungen werden nur als Bestattungsbäume in Anspruch genommen und zur Kennzeichnung der Belegung entsprechend beschildert, Beispiel siehe Abb. 2.



Abb. 2: Beispiel eines Bestattungsbaumes mit Schildern, aufgenommen im Ruheforst Laubach (Foto: Ingenieurbüro Zillinger, Okt. 2019)

Im Geltungsbereich ist eine Andachtsfläche mit Sitzbänken und einem Holzkreuz vorgesehen, Beispiel s. Abb. 3.

Um den Eingriff so gering wie möglich zu halten, soll die Befestigung dieser Fläche nur mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt werden.



Abb. 3: Beispiel einer Andachtsfläche, aufgenommen im Ruheforst Laubach (Foto: Ingenieurbüro Zillinger, Okt. 2019)

Da der Bestattungswald weiterhin eine Fläche im Sinne des § 1 Hess. Forstgesetzes ist, sind die Grabpflege und Grabschmuck jeglicher Art nicht zulässig.

Die Zulässigkeit der o.g. Nutzungen soll im Bebauungsplan festgesetzt werden.

6.2 Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung wird über bereits vorhandene Forstwege sichergestellt. Die Anbindung erfolgt über einen bereits asphaltierten Feldweg in Richtung Ortslage Braunfels im Norden. Der Weg ist relativ schmal ausgebaut. Da für den Bestattungswald jedoch grundsätzlich mit wenig Verkehr und keinem Begegnungsverkehr gerechnet werden muss, ist die vorhandene Breite ausreichend.

Um den Oberflächenabfluss nicht zu erhöhen, soll im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die erforderlichen Wege nur wassergebunden in forstüblicher Weise hergestellt werden und mit Hackschnitzel bestreut werden dürfen. Dies soll auch für die Stellplätze gelten.

Durch die Nutzung des Waldes als Bestattungswald bleibt dieser weiterhin eine Waldfläche im Sinne des § 1 Hess. Forstgesetzes. Durch die zusätzliche Nutzung als Bestattungswald ist grundsätzlich nicht mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen, als es wegen der Grabpflege bei einem üblichen Friedhof der Fall wäre. Verkehr wird daher nur während der Bestattungen zusätzlich erwartet.

Gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Braunfels ist für Friedhöfe je 2.000 m² ein Stellplatz herzustellen. Da der Bestattungswald rd. 4 ha groß ist, werden daher für den Bestattungswald insgesamt 20 Stellplätze benötigt.

Die erforderliche Anzahl Stellplätze wird durch die 7 bereits vorhandenen Parkplätze am Hochbehälter Braunfels, siehe Abbildung 5, und zusätzlich durch bis zu 16 neue Parkplätze im Norden des Geltungsbereiches sichergestellt, siehe Abbildungen 4 und 5. Diese werden innerhalb der heutigen Wegeparzelle, und angrenzend an den tatsächlich vorhandenen Weg, angeordnet.



Abb. 4: Schematische Darstellung der Wegeparzelle gem. Kataster (rot dargestellt) und der geplanten Fläche für Stellplätze (gelb dargestellt) auf Grundlage der Darstellungen in Abb. 5 (Foto: Ingenieurbüro Zillinger, März 2019)

Eine bereits durchgeführte Vermessung zeigte auf, dass der vorhandene Weg weiter westlich und daher teilweise außerhalb der im Katasterplan für den Weg dargestellten Fläche verläuft, s. Abb. 5.

Die Stellplätze können daher vollständig innerhalb der Wegeparzelle (in nachfolgender Abbildung grün dargestellt) angeordnet werden, ohne in die angrenzende landwirtschaftliche Fläche eingreifen zu müssen. Die Breite der Wegeparzelle reicht hierfür aus.

Abbildung 4 verdeutlicht, dass diese Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.

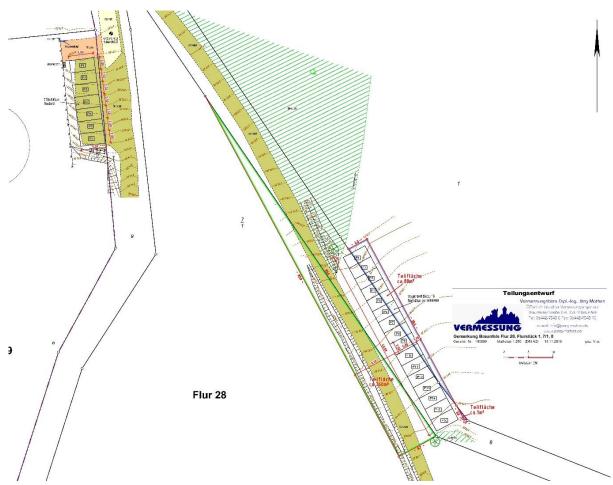


Abb. 5: Lageplan mit den eingemessenen Stellplätzen am Hochbehälter und Lage der Wege (dunkelgrün dargestellt) sowie Eintrag der ursprünglich vorgesehenen geplanten zusätzlichen Stellplätze (Vermessungsbüro Mathes, Nov, 2019)

Bei Realisierung der ursprünglich vorgesehenen zusätzlichen Stellplätze hätte die Fläche zwischen dem vorhandenen Weg und den geplanten Stellplätzen noch zusätzlich befestigt werden müssen.

Da die heutige Wegefläche ausreichend ist, werden die Stellplätze direkt angrenzend an der Wegefläche angeordnet.

Um eine Verdichtung des Bodens zu verhindern und um eventuelle Lebensräume für Tiere nicht zu schädigen sollen Stellplätze nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen zugelassen werden.

Im Plangebiet befinden sich weder Strom- noch Wasserleitungen. Entsprechende Versorgungsanlagen sind weder erforderlich noch vorgesehen.

7. Rechtliches Verfahren

Nach Abschluss der Planungen wird die Flächennutzungsplan-Änderung dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt.

Teil II: Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, der gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, beschrieben und bewertet werden.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob bzw. in welcher Weise relevante Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden bzw. auf dieser Planungsebene berücksichtigt werden konnten.

In zeitlich nachfolgenden oder sogar gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sowie § 14f Abs. 3 UVPG die Umweltprüfungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen zu beschränken, die nicht bereits einer Umweltprüfung unterzogen worden sind.

Es wird daher auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes "Waldfriedhof" gemäß dieser Abschichtungsregelung verwiesen.

Zusätzliche umweltrelevante Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange liegen gegenüber der verbindlichen Bauleitplanung für diese Flächennutzungsplan-Änderung nicht vor.

02.11.2020	Ingenieurbüro Zillinger	
	Weimarer Str. 1 35396 Gießen Fon (0641) 95212 - 0	
(Bürgermeister)	Fax (0641) 95212 - 34 info@buero-zillinger.de	